#### Rechtswissenschaftliche Fakultät



**Prof. Dr. iur. Gian Ege**Assistenzprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht
Ist.ege@rwi.uzh.ch

# Merkblatt häufige Fehler in den Lösungen zur Fallbearbeitung im Strafrecht I – FS 2023

Auf eine Besprechung der Fallbearbeitung wird verzichtet. Es wird jedoch eine Musterlösung bereitgestellt und als zusätzliche Hilfestellung für zukünftige Arbeiten werden hier die Punkte aufgelistet, die bei der Korrektur häufig als verbesserungswürdig aufgefallen sind.

#### 1. Formalien

## 1.1. Abgabe der Fallbearbeitung

Achten Sie darauf, dass Sie die Arbeit entsprechend der Vorgaben form- und fristgerecht abgeben. Wir haben diverse Arbeiten erhalten, die entweder nur auf postalischem Weg oder per E-Mail eingereicht wurden. Da die Vorgaben für die Einreichung der Abgabe aus dem Merkblatt für die Studierenden klar ersichtlich waren, werden solche unvollständigen Abgaben negativ bewertet.

## 1.2. Anzahl Quellen und Belegdichte

Für das juristische wissenschaftliche Arbeiten ist eine breite Abstützung auf Lehrmeinungen und Rechtsprechung sowie deren Verarbeitung in der eigenen Falllösung zentral. Nicht selten wurden Arbeiten mit unter fünf Quellen abgegeben. Auch wenn Sie sämtliche Informationen in einem einzigen Lehrbuch finden könnten, ist es entscheidend, weitere zustimmende Lehrmeinungen oder eben auch andere Ansichten zu finden und die eigenen Aussagen breiter abzustützen.

Genauso liess die Anzahl der Fussnoten verschiedentlich zu wünschen übrig. Jede eigenständige Aussage, die übernommen wurde (etwa eine Definition), ist mit Quellen in einer Fussnote zu belegen. Es ist nur ausnahmsweise ausreichend, für einen ganzen Absatz nur eine einzige Fussnote am Ende einzufügen und dies ist gegebenenfalls gesondert auszuweisen (z.B. mit dem Hinweis «zum Ganzen» o.ä.).

#### 1.3. Verwendete Arten der Quellen

Achten Sie darauf, neben Kommentaren und Lehrbüchern auch Zeitschriften und Monografien zu verwenden. Folien sowie Übungsbücher (genauso wie Repetitorien) sind demgegenüber in der Regel keine für wissenschaftliche Arbeiten zitierfähige Quellen.

### 1.4. Verzeichnisse

Orientieren Sie sich bei den Verzeichnissen an den vorgegebenen Modellen. Das Literaturverzeichnis sollte zudem selbst erstellt werden. Die Funktionen des Word-Programmes führen oftmals zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Kontrollieren Sie vor der Abgabe, dass Sie wirklich nur verwendete Abkürzungen im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt haben und denken Sie daran, dass Gesetze mit dem gesamten Namen, dem Erlassdatum und der SR-Nummer anzugeben sind.



#### 1.5. Zitieren von Kommentaren

Das korrekte (und einheitliche) Zitieren von Kommentaren ist zu beachten. Eine korrekte Zitierweise für den Basler Kommentar ist beispielsweise:

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht (StGB/JStG), Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz (2. Bände), 4. Auflage, Basel 2019. (zit. BSK StGB-BEARBEITER\*IN, Art. ... N ...)

Unter dem Platzhalter Bearbeiter\*in werden in den Fussnoten jeweils die Autoren des spezifischen Artikels (nur mit Nachnamen) aufgeführt. In den Fussnoten ist die Fundstelle im Kommentar mit Artikel und Randnote und nicht mit Seitenzahlen anzugeben.

#### 1.6. Aufbau der Fussnoten

Fussnoten haben immer mit einem Punkt zu enden und sind einheitlich zu erstellen. Insbesondere BGEs wurden häufig uneinheitlich zitiert (E. und S.).

#### 2. Struktur

## 2.1. Genügend Untertitel

In Tatbestand (objektiv und subjektiv), Rechtswidrigkeit und Schuld wurde mehrheitlich gut unterteilt. Bei etwas längeren Abhandlungen im objektiven Tatbestand oder auch bei der Rechtswidrigkeit von Kerstin und Georgina ist es empfehlenswert, zur besseren Übersicht weitere Untertitel einzufügen.

Teilweise kam es zu Formatierungsschwierigkeiten infolge deren die Tatbestandsmässigkeit strukturell falsch nicht auf derselben Ebene wie die Schuld und die Rechtswidrigkeit geprüft wurde.

#### 2.2. Definition und Subsumtion

In vielen Arbeiten wurden Definitionen und Subsumtion vermischt. Die Strukturierung einer strafrechtlichen Fallbearbeitung sollte folgendermassen erfolgen: In der Regel ist mit einer kurzen These zu beginnen (bspw. die Handlungen Kerstin könnten durch die Einwilligung von Georgina gerechtfertigt sein), dann folgt eine abstrakte Definition aller notwendigen Merkmale (objektive und subjektive Voraussetzungen der Einwilligung) und zum Schluss werden die Informationen aus dem Sachverhalt auf die definierten Voraussetzungen angewandt (Subsumtion: Die Schläge von Kerstin waren aufgrund der Einwilligung von Georgina gerechtfertigt).

#### 2.3. Prüfreihenfolge

Die Prüfung ist beim Vorhandensein von klaren Sachverhaltsabschnitten, wie im vorliegenden Fall, chronologisch vorzunehmen. Eine andere Prüfungsreihenfolge erübrigt sich demnach in diesem Fall.

### 2.4. Abbruch der Prüfung bei Verneinen einer Voraussetzung

Wenn Sie an irgendeiner Stelle der Fallbearbeitung eine Voraussetzung verneinen, so ist die Prüfung abzubrechen und mit dem nächsten Schritt (bspw. dem nächsten zu prüfenden Tatbestand) weiterzumachen. Wenn Sie also bspw. die Kausalität verneinen, ist weder die objektive Zurechnung noch der subjektive Tatbestand weiter zu prüfen.



#### 3. Inhalt

## 3.1. Konkrete und sachverhaltsbezogene Subsumtionen

Häufig aufgefallen sind Subsumtionen, welche lediglich die abstrakten Voraussetzungen bejahend wiederholen und keinen konkreten Bezug zum Sachverhalt herstellen. Argumentieren Sie jeweils unter Zuhilfenahme der Informationen im Sachverhalt, weshalb die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind.

## 3.2. Die objektive Zurechnung der Schläge

Die Problematik der objektiven Zurechnung bei der Prüfung der fahrlässigen schweren Körperverletzung durch Georgina – insbesondere der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung – wurde nur teilweise erkannt. In einigen Arbeiten wurde das Problem zwar erkannt, allerdings nicht sauber bearbeitet.

# 3.3. Einwilligung in die schwere Körperverletzung

In Bezug auf die schwere Körperverletzung durch Georgina zulasten von Kerstin wurde das Problem der rechtfertigenden Einwilligung in den meisten Fällen erkannt. Die Abhandlung erfolgt aber in vielen Arbeiten nicht anhand der objektiven und subjektiven Kriterien, sondern wurde in einem einzelnen Fliesstext in ungenügender Tiefe bearbeitet.

Verwiesen wurde zudem durchwegs auf die herrschende Lehre zur Einwilligungsmöglichkeit in eine schwere Körperverletzung. Im Rahmen einer Fallbearbeitung wäre aber angebracht, auch Mindermeinungen zu nennen, diese zu besprechen und in einer Abwägung dann der bevorzugten Meinung zu folgen.

# 3.4. Fahrlässigkeitsschema

Es ist zu empfehlen, sich für ein Fahrlässigkeitsschema zu entscheiden und diesem konsequent zu folgen. In Falllösungen, in denen nicht schematisch vorgegangen wurde, gingen entscheidende Komponenten der Fahrlässigkeit (namentlich Sorgfaltspflichtverletzung und Pflichtwidrigkeitszusammenhang) vergessen.

Weiter ist für die Annahme einer Sorgfaltspflichtwidrigkeit durch die Verletzung einer Sorgfaltsnorm jeweils die konkrete Norm zu nennen, welche Sorgfaltspflichten statuiert. Kann eine solche Norm nicht gefunden werden, muss auf den (subsidiären) allgemeinen Gefahrensatz verwiesen werden.

# 4. Weiteres: Lesen Sie die Aufgabenstellung!

Ausführungen zu BT-Problematiken waren ausdrücklich nicht gefordert; trotzdem enthielten mehrere Arbeiten längere Ausführungen dazu, insbesondere zur Abgrenzung der einfachen von der schweren Körperverletzung und der Tätlichkeit. Sie können sich auf die Angaben des Lehrstuhles, dass Tathandlung und Taterfolg eines Tatbestandes gegeben sind, verlassen.

Lesen Sie, was gefragt ist, und machen Sie auch nur dazu Ausführungen.